

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 94.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

verklagt worden/licem nicht denunciirt, So hat
numehr Klägers suchen vnd action nicht stat/
sondern es wird Beklagter billig absolvirt vnd
loßgezehlt / Es könte vnd wolte dann Kläger be-
scheinigen/erweisen vnd darthun/ daß Beklagter
das Pferd nicht mit gutem Glauben hiebevorn
gehabe/vnd verkaufft/ sondern wol gewußt hette/
daß es vitios, vnd also gewiß gewesen/ daß Be-
klagter ihn nicht defendirn können / damit wird
Er (scil. Kläger) binnen Sächß. Frist von dato
an / billig gehört / vnd erget also dann darauff
ferner was recht ist.

Nota.

Daß Kläger in diesem Fall mit dem Beweise
gehört werden soll/fundatur in l. ex empto.
11. §. emptorem. 12. D. de act. empe. & alius LL.
Ubi habetur, si forte malâ fide alienave-
rit Autor, ita, ut illius causa notoriè sit
injusta ac certò constet, nullam ei com-
petere defensionem, tunc enim non o-
pus esse denunciatione. Confer Caball.
& Dd.

Cas. 94.

Hans Scheffler hat Jost Beckern zu Leipzig
hiebevorn ein Gue verkaufft / do dann wegen al-
terhand Streitigkeit / der Zahlung halben eine
Zt Ber-

Vergleichung getroffen worden / daß vnter andern
Käufer jeno Michaelis dreyhundert Gilden
Verkäuffern zu zahlen schuldig / welche er nicht
zahlen wil / sondern excipirt, es sey des Guts we-
gen von Daniel Müllern zu Merseburg einer
Schuld haben/so darauff haften soll /lis movire
worden / Verkäuffer wil Bürgschafft deswegen
bestellen. Q. 9. J.

Hans Scheffler klagt / fundirt seine Klage in
jure, welches sagt / Quod Emptor teneatur praes-
tare pretium venditori re tradita l. 24. C. de
Evict. Auch ferner in der getroffenen Verglei-
chung des Beklagten Beckers Brieff vnd Siegel/
welches er von Klägern zu recognosciren bittet/
vnd weil dieselben paratam executionem her-
ten / Beklagten zur Zahlung anzuhalten iuxta
Ord. jud. Elect. c. 47. in pr. & Col. in process. Exe-
cut. p. 1. c. 3. n. 57. & 58.

Becklager recognoscirt die Vergleichung/
gesteht auch die Schuld / wendet aber excipien-
do vor / daß ihm von Herrn Daniel Müllern zu
Merseburg einer Schuld halben / so auff dem Gute
er fodern thet / lis movire würde / Der halben ach-
te er sich nicht schuldig / biß so lang er deswegen
mit Herrn Müllern richtig / die versprochene vnd
jeno fällige 300. Gilden zu zahlen / per l. 18. §. 1. D.
de pericul. & commod. rei vend. & l. 24. C. de evict.
ibid. Neph.

Kläger

Kläger
ten / Ist de
mit zu hör
ibid. Neph
Harem. P.

Beil d
der C

Auff sum
vor / vnd se
Kläger an
andern Th
Kläger we
zu Mersebu
same caue
thun schuld
fener / vnd
Michaelis
pflichtig.

Georg
Reichsha
welche Da
Georg De
pecunia v

Kläger erbeut sich deswegen caution zu bestel-
len/ Ist derowegen der Zuversicht / Er werde da-
mit zu hören seyn/ *per alleg. l. 18. & l. 24. C. de Evid.*
ibid. Neph. item Berlich. conclus. 24. n. 12. & seq.
Harim. Pistor. lib. 2. g. 10. n. 11.

Nota.

Weil die Rechte disfalls klar/ als wird folgen-
der Gestalt verabschiedet.

Bescheid.

Auff summarische Klage/ darauff gethane Ant-
wor/ vnd ferner Vorbringen Hansen Schefflern
Klägern an einem/ Jost Beckern Beklagten an
andern Theil/ Geben zu diesen Bescheid: Würde
Kläger wegen des von Herrn Daniel Müllern
zu Merseburg Beklagten movirten lictis genung-
same caution bestellen/ Inmassen er dann zu
thun schuldig/ so ist Beklagter die/vermög getrof-
fener / vnd recognoscirter Vergleichung/ jens
Michaelis verfallene 300. Gulden auszuführen
pflichtig.

Cas. 95.

Georg Döring ist Hans Georgen mit 300.
Reichsthal. vermög einer Handschrift verhafte/
welche Hans Georg begehrt / hierwider schüze
Georg Döring Exceptionem non numerata
pecunia vor/ Q. 9. J.

Et ij

Hans